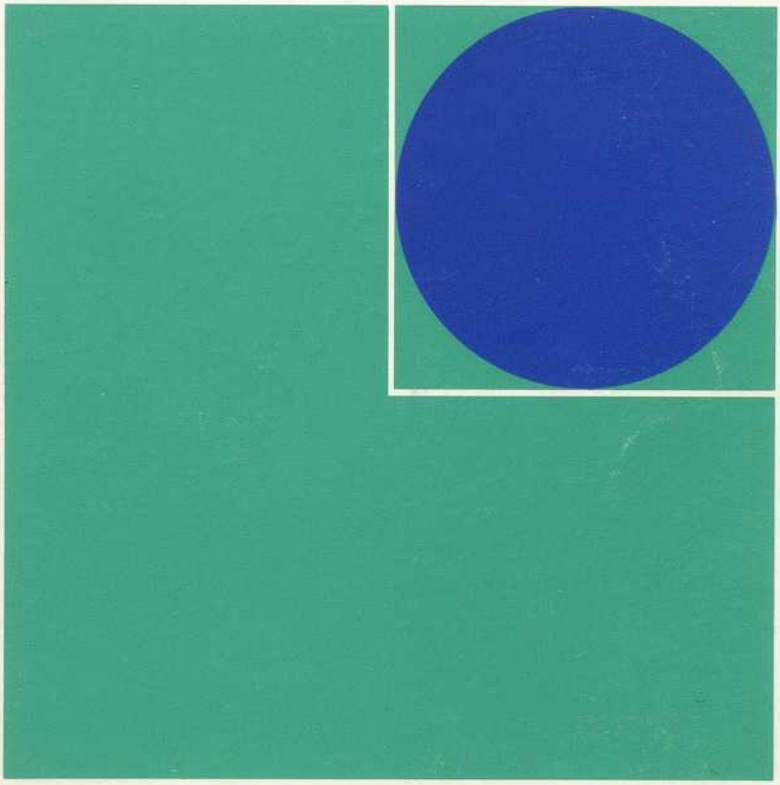
Eröffnung des Liechtenstein-Instituts

Feier vom 22. August 1987 im Gemeindesaal Gamprin



Vorträge am
Liechtenstein-Institut

Kleine Schriften 11
Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft
Vaduz

FLJ X 61
11 A

18.12.87

A 052229

116373

S17

Eröffnung des Liechtenstein-Instituts

Feier vom 22. August 1987 im Gemeindesaal Gamprin

Reden von Guido Meier, Gerard Batliner,
Hans Brunhart, Dominik Schorno

Festvortrag von Alois Riklin:
Liechtensteins politische Ordnung als Mischverfassung

FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN LANDESBIBLIOTHEK

Vorträge am
Liechtenstein-Institut

Kleine Schriften 11
Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft
Vaduz

FLJ X 61/11 A

© 1987 Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft
FL-9490 Vaduz, Postfach 44
Druck: Oskar Oehri AG,Vaduz
Umschlag: Louis Jäger, Vaduz
34226/1988-L

Inhalt

Guido Meier:
Begrüssung, Vorstellung des Liechtenstein-Instituts 5

Gerard Batliner:
Zur Idee des Liechtenstein-Instituts 9

Hans Brunhart:
Grussworte des Regierungschefs 15

Alois Riklin:
Liechtensteins politische Ordnung als Mischverfassung 20
(Festvortrag)

Dominik Schorno:
Worte zur Einsegnung der Institutsräumlichkeiten 38

Die offizielle Eröffnungsfeier des Liechtenstein-Instituts fand am 22. August 1987 um 10 Uhr im Gemeindesaal von Gamprin statt. Vorgängig segnete Herr Pfarrer Schorno von Bendern/Gamprin die Institutsräumlichkeiten am Schwibboga 10 in Bendern ein. Zur musikalischen Umrahmung der Eröffnungsfeier spielten Hidefumi Iwahana (Flöte), Daniel Wiget (Oboe), Manfred Büchel (Klarinette), Lothar Lins (Horn), Werner Gloor (Fagott).



Blick in die Versammlung anlässlich der Eröffnungsfeier. In der ersten Reihe v. l. n. r.: Ministerpräsident a. D. Dr. Alfons Goppel, Gertrud Goppel, Alt-Bundesrat Dr. Kurt Furgler, Regierungschef-Stellvertreter Dr. Herbert Wille, Madeleine Wille, Bernadette Brunhart, Regierungschef Hans Brunhart, S. D. Prinz Nikolaus, S. D. Erbprinz Hans Adam, S. D. Fürst Franz Josef von und zu Liechtenstein, Marjorie Meier, Landtagspräsident Dr. Karlheinz Ritter, Erika Ritter, Landtagsvizepräsident Josef Büchel, Ursula Riklin, Professor Dr. Alois Riklin, Christina Batliner. (Bild: Xaver Jehle)

Guido Meier

Begrüssung, Vorstellung des Liechtenstein-Instituts[1]

Zur Eröffnungsfeier des Liechtenstein-Instituts hier im Gemeindesaal Gamprin darf ich Sie herzlich willkommen heissen. Es freut uns alle, welche das Liechtenstein-Institut vertreten, dass diese Einladung zur offiziellen Eröffnung ein derart grosses Echo gefunden hat, und ich danke Ihnen im Namen des Instituts für Ihr Kommen.

(Im folgenden werden besonders begrüsst der Landesfürst, der Erbprinz, die Mitglieder des Landtags und der Regierung, die Vertreter der Gerichte, die Gemeindebehörden, weitere Behördenvertreter, die Geistlichkeit, die Vertreter vielfältiger kultureller, wirtschaftlicher und politischer Vereinigungen des Landes, Vertreter der Regierungen von St. Gallen, Graubünden und Vorarlberg, der Vertreter des Bischofs von Chur, weitere hohe Gäste aus der Schweiz, Österreich und der Bundesrepublik Deutschland, die Vertreter von Universitäten und Instituten und aus der Wissenschaft aus diesen drei Ländern, die Presse, die ideellen und die materiellen Träger des Liechtenstein-Instituts, alle weiteren Gäste.)[2]

Das Liechtenstein-Institut ist eine akademische Einrichtung mit hochgesteckten Zielen. Um sie zu erreichen, sind wir auf öffentliches und vielseitiges Interesse im Inland wie im Ausland, auf Kontakt mit auswärtigen Universitäten und Instituten und auf Zusammenarbeit mit Kultur- und Bildungseinrichtungen im Lande selber angewiesen: Gutes Zeichen solchen wohlwollenden Interesses ist Ihre heutige Anwesenheit.

Nun darf ich Ihnen unser junges Forschungsinstitut kurz vorstellen. Das Liechtenstein-Institut ist vor einem Jahr, am 15. August 1986, dem Staatsfeiertag, im prächtigen Konventssaal des historischen Pfarrhauses in Bendern gegründet worden. In Bendern, das zur Gemeinde Gamprin gehört, hat das Liechtenstein-Institut auch seinen Sitz und Standort. Die

[1] Dr. iur. Guido Meier, Präsident des Liechtenstein-Instituts.

[2] An der Eröffnungsfeier beehrten rund 300 Gäste aus dem In- und Ausland das neue Liechtenstein-Institut mit ihrer Anwesenheit. Aus der illustren Versammlung seien hier - neben in den Redetexten Genannten und unvollständig bleibend - aufgeführt: S.D. Fürst Franz Josef II., S.D. Erbprinz Hans-Adam, Landtagspräsident Dr. Karlheinz Ritter, Landtagsvizepräsident Josef Büchel, Regierungschef Hans Brunhart, Vizeregierungschef Dr. Herbert

heutigen Institutsräumlichkeiten liegen für die kommenden paar Jahre unterhalb des Kirchhügels; wir haben mit der Gemeinde Gamprin ein gutes Einvernehmen und hoffen, das Liechtenstein-Institut einmal als würdige Mieterin in einem der beiden historischen Gebäude auf dem Kirchhügel unterbringen zu können.

Das Liechtenstein-Institut ist eine wissenschaftliche Forschungsstätte für Liechtenstein-Themen in den Bereichen der Rechtswissenschaft, der Politik- und Sozialwissenschaft, der Wirtschaftswissenschaft und der Geschichtswissenschaft. Es wird neben der Forschung auch die Lehre pflegen.

Rechtlich ist das Liechtenstein-Institut ein Verein, dessen Organe die Mitgliederversammlung, der Institutsvorstand, der Wissenschaftliche Rat, der Geschäftsführer und die Kontrollstelle sind.

Wille, die Landtagsabgeordneten Emma Eigenmann, Louis Gassner, Beat Hasler, Hermann Hassler, Johann Kindle, Heinz Ritter, Alfons Schädler, Günther Wohlwend; die Stellvertretenden Landtagsabgeordneten Emma Brogle, Felix Hassler, Franz Marxer, Edwin Marxer, Karlheinz Oehri, Dr. Gert Risch; die Regierungsräte Wilfried Büchel, René Ritter, Dr. Peter Wolff; Altregierungschef Dr. Walter Kieber; der Landamman des Kantons St. Gallen, Burkhard Vetsch; der Regierungspräsident des Kantons Graubünden, Christoffel Brändli; Altbundesrat Dr. Kurt Furgler, Altministerpräsident Dr. Alfons Goppel, Altlandammann Dr. Gottfried Hoby, Bundestagsabgeordneter Gerhard Reddemann; in Vertretung der Vorarlberger Regierung Dr. Reinold Bernhard; Gemeindevorsteher Lorenz Hasler von Gamprin; der Bürgermeister von Feldkirch Dr. Heinz Bilz; Domkapitular Bischöflicher Kanzler Wolfgang Haas als Vertreter des Landesbischofs; Dekan Othmar Kähli; Pfarrer Dominik Schorno von Bendern; die Pfarrer Hans Jaquemar und Karlfriedrich Pauly von den beiden evangelischen Kirchen in Liechtenstein; der Rektor der Universität Innsbruck, Prof. Dr. Wolfram Krömer; der Rektor der Universität Fribourg, Prof. Dr. Augustin Macheret; der Kanzler der Universität Tübingen, Prof. Dr. Georg Sandberger; der Rektor der Pädagogischen Hochschule St. Gallen, Prof. Dr. Alfred Noser; der Präsident der Internationalen Akademie für Philosophie in Liechtenstein, S.D. Prinz Nikolaus von und zu Liechtenstein, und Rektor Prof. Dr. Josef Seiffert; der Vorstand des Österreichischen Instituts für Menschenrechte in Salzburg, Prof. Dr. Franz Matscher; Albert Weitzel, Mitglied der Europ. Kommission für Menschenrechte sowie der Vizekanzler des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, Dr. Herbert Petzold; der Präsident des Schweizerischen Wissenschaftsrates, Prof. Dr. Bernhard Schnyder; der Direktor des Eidgenössischen Bundesamtes für Bildung und Wissenschaft, Prof. Dr. Urs Hochstrasser; Dr. Peter Fricker, Generalsekretär des Schweizerischen Nationalfonds; Professoren und Vertreter von den Universitäten und Hochschulen Basel, Berlin, Fribourg, Giessen, Heidelberg, Innsbruck, Konstanz, Oldenburg, Salzburg, Speyer, St. Gallen, Tübingen und Würzburg; weitere Vertreter der Wissenschaften, aus dem Bildungswesen Liechtensteins und der Region, des Gymnasiums, der Erwachsenenbildungsstätten in Schaan und auf Gutenberg, des Abenttechnikums Vaduz und des Neutechnikums Buchs, weitere Vertreter von Kultur- und Bildungseinrichtungen, Präsidenten der politischen Parteien und die Präsidenten der Industrie- und Handelskammer, der Gewerbe- und Wirtschaftskammer und des Arbeitnehmerverbandes sowie Vertreter der Landesinstitute.

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus Personen aus allen Sparten des kulturellen und öffentlichen Lebens in Liechtenstein zusammen.

Der Institutsvorstand ist das leitende Organ, welches das Institut nach aussen vertritt und die definitiven Beschlüsse über Budget und Forschungsaufträge fasst. Ihm gehören neben dem Sprechenden an: Als Vizepräsident Fürstlicher Sanitätsrat Dr. med. Rudolf Rheinberger, Fürstlicher Rat Robert Allgäuer, lic. phil. Paul Vogt, Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Landesarchiv, sowie - delegiert von der Regierung - Dr. Josef Wolf, Leiter des liechtensteinischen Schulamtes. Ihnen allen danke ich für ihre wertvolle Mitarbeit.

Der Wissenschaftliche Rat ist für den wissenschaftlichen Betrieb zuständig, er stellt Anträge betreffend Budget, Forschungsbeauftragte und Projekte an den Institutsvorstand. Als Vorsitzender des Wissenschaftlichen Rates amtet Fürstlicher Justizrat alt Regierungschef Dr. Gerard Batliner, Mitglied der Europäischen Kommission für Menschenrechte in Strassburg. Er hat mit immensem Einsatz über Jahre hinweg und mit grossem Weitblick für das für unser Land auf akademischem Gebiet Nötige die Errichtung eines Liechtenstein-Instituts betrieben. Dafür gebührt ihm unser Dank.

Zum stellvertretenden Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Rates wurde Dr. Peter Geiger, Historiker, bestellt. Er ist unser erster Forschungsbeauftragter, und ich möchte ihm danken für seine Bereitschaft, dem Institut während drei Jahren voll zur Verfügung zu stehen. Dem Wissenschaftlichen Rat gehören sodann neben den Forschungsbeauftragten korrespondierende Professoren auswärtiger Hochschulen an. Zur Zeit sind dies: Prof. Dr. Volker Press, Historiker an der Universität Tübingen, der mit Veröffentlichungen zur liechtensteinischen Geschichte und neuestens als Mitherausgeber des Werkes «Liechtenstein-Fürstliches Haus und staatliche Ordnung» hervorgetreten ist, sowie Prof. Dr. Alois Riklin, Politikwissenschafter an der Hochschule St. Gallen, Verfasser zahlreicher Publikationen und guter Kenner unseres Landes. Den beiden korrespondierenden Professoren danke ich besonders für ihre wertvolle Mitwirkung am Institut; sie bringen wissenschaftliche Kompetenz und akademische Hochschulerfahrung ein. Die bereits bestellten Forschungsbeauftragten wird Ihnen der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Rates, Dr. Batliner, im einzelnen vorstellen. Wenn auch von den Forschungsbeauftragten derzeit die überwiegende Mehrzahl aus dem Ausland kommt, so hoffen wir doch, dass das Liechtenstein-Institut mit der Zeit einen Anreiz

und ein Betätigungsfeld gerade auch für liechtensteinische Wissenschafter im Lande bieten wird.

Dass wir uns heute hier zusammenfinden können, verdanken wir vor allem auch unserem tüchtigen Geschäftsführer, Dr. Hubert Büchel, selber Volkswirtschafter, und dem Sekretariat unter Frau Hildegard Nutt; sie haben eine immense Aufbauarbeit zu leisten, wofür wir zu grossem Dank verpflichtet sind. Dr. Hubert Büchel führt die Verwaltung des Instituts, koordiniert die Tätigkeit der Organe und vertritt das Institut zusammen mit dem Präsidenten nach aussen. Als Kontrollstelle für Finanzen und Buchführung fungiert in verdankenswerter Weise Patrick Hilty, eidg. dipl. Bücherexperte.

Das Liechtenstein-Institut ist unabhängig. Beiträge von verschiedenen privaten Spendern, vor allem Stiftungen, die bedeutende Mittel für kulturelle Zwecke zur Verfügung stellen, haben die Realisierung der Idee und das Wagnis einer liechtensteinischen akademischen Forschungsstätte materiell überhaupt erst ermöglicht. Sie sichern die Mittel für das Institut, das derzeit ein Jahresbudget von rund 750'000 Franken aufweist. Hier ist der Ort, um diesen grosszügigen Spendern, die uns einen so aussergewöhnlichen Vertrauensvorschuss gegeben haben, den gebührenden grossen Dank auszusprechen, nämlich der Peter Kaiser Stiftung mit ihrem Präsidenten Senator Dr. Herbert Batliner, der Stiftung Fürstlicher Kommerzienrat Guido Feger mit ihrem Präsidenten Olaf Walser, der Ritter und Partner Holding Anstalt mit ihrem Präsidenten Dr. Peter Ritter, der Karl Mayer Stiftung mit ihrem Stiftungsratsmitglied Adulf Peter Goop und der Binding-Stiftung mit ihrem Präsidenten Dr. Bernhard Christ. Verdankt sei hier auch der von der Regierung gesprochene Beitrag von 25'000 Fr. für die vom Liechtenstein-Institut wahrgenommenen wissenschaftlichen Kontakte mit dem Ausland und die Liechtenstein-Darstellung im Ausland.

Schliesslich möchte ich der Gemeinde Gamprin und ihrem Vorsteher Lorenz Hasler für Gastfreundschaft und Wohlwollen danken und auf gute Nachbarschaft hoffen. Ein gleicher Dank und Wunsch richtet sich an Pfarrer Dominik Schorno von Bendern; er hat heute morgen die Institutsräume eingesegnet und damit Gedeihen und Zukunft des jungen Werkes dem Segen Gottes anvertraut. Darauf und somit auf ein glückliches Gelingen des Liechtenstein-Instituts hoffe ich mit der ganzen hier anwesenden festlichen Versammlung!

Gerard Batliner

Zur Idee des Liechtenstein-Instituts[1]

Durchlauchter Landesfürst,
Durchlauchter Erbprinz,
Sehr verehrte Damen und Herren,

Die Feier, die uns hier versammelt, ist von der Erwartung des Anfangs gestimmt. Auch die Zeit davor ist in den Augenblick hineingenommen: endlich verwirklichen zu können, was lange vorbereitet wurde. Man freut sich über das Werk, das doch erst zu schaffen ist. Man sinnt der Frage nach, was aus dem Neuen werden wird.

Sie werden fragen, was das Liechtenstein-Institut heute ist und was es will. Der Präsident des Instituts, Dr. Guido Meier, hat Ihnen Auskunft gegeben über den Aufbau, die Organe und ihre personelle Besetzung, über die Trägerschaft und Finanzierung und über die Fachbereiche. Ich möchte etwas zur Idee und zu den Zielen des Instituts und zum Programm der nächsten Zeit sagen.

Vorerst einige Worte zur Ausgangslage. Liechtenstein ist ein kleiner, unabhängiger Staat. Es ist ein Land mit einer spezifischen Verfassung, einer weltweit ausgerichteten Wirtschaft, einer Gesellschaft mit eigentümlich gemischter Zusammensetzung und ausgeprägtem Eigenbewusstsein. Das Land hat seine besondere Geschichte, aus der heraus es entstanden und erhalten geblieben ist, dank seiner Kleinheit und seiner Randlage, dank dem Fürsten und dem Selbständigkeitswillen des Volkes – und etwas sollten wir auch dem Geheimnis der Zeitläufe übriglassen. Der Weg Liechtensteins im 20. Jahrhundert und insbesondere seit 1945 zum teils hochentwickelten Gemeinwesen ist bekannt. Wir stehen mitten in der Entwicklung mit ihrer Dynamik und ihrer Problematik.

Kleinheit und Randlage nannte ich als bestimmende Charakteristika für Liechtenstein. Stadt oder Hof mit städtischer oder höfischer Kultur gab es bei uns nicht. Wer weiterführende Ausbildung suchte, musste – und durfte – sie im Ausland erlangen, etwa im Gymnasium in Feldkirch

[1] Alt-Regierungschef Dr. Gerard Batliner, Vorsitzender des Wissenschaftlichen Rates des Liechtenstein-Instituts.

und auf ausländischen Universitäten. Heute besuchen zahlreiche Schüler das Liechtensteinische Gymnasium. Das Abendtechnikum Vaduz, das von Liechtenstein mitgetragene Neutechnikum Buchs oder etwa die Internationale Akademie für Philosophie in Schaan bieten höhere Bildung an. Dass aber unsere eigenen Lehrkräfte auswärts ausgebildet werden, kennzeichnet unsere besondere Bildungssituation. Die Lage ist nicht etwa zu beklagen. Sie bewirkt eine ständig zufliessende Bereicherung für den Mikro-Schmelztiegel Liechtenstein.

Landesbezogene Forschung geschieht in grösseren Ländern vor allem an den Hochschulen. In Liechtenstein wird technische Forschung in der Industrie intensiv und punktuell führend betrieben. Eine wissenschaftliche Beschäftigung von vergleichbarem Standard mit dem Staat, etwa auf Hochschulebene, fehlt. Die Internationale Akademie für Philosophie hat Hochschulrang, befasst sich fachlich aber nicht spezifisch mit Liechtenstein. Eine kontinuierliche Beschäftigung mit Liechtenstein gibt es im vorwissenschaftlichen Bereich etwa in der Presse, in den Parteien, in Vorträgen, Veranstaltungen der Erwachsenenbildung, Lehrerbildunskursen u.ä. Im wissenschaftlichen Bereich zu nennen sind die erfreulich häufigen Dissertationen und Diplomarbeiten zu Liechtensteinthemen an auswärtigen Hochschulen. Leider fehlt oft eine fachmännische Betreuung durch Professoren, die auf das Land spezialisiert sind. In den Bereichen Geschichte, Rechts- und Politikwissenschaft bieten das «Jahrbuch des Historischen Vereins», die «Liechtensteinische Juristen-Zeitung» und die «Politischen Schriften» eine Plattform für wissenschaftliche Publikationen.

Die genannte Forschung kann aber meist nur nebenamtlich oder in Freizeitarbeit geleistet werden. Ausnahmen bilden das Landesarchiv und die Archäologie, die professionell arbeiten und entsprechend weit voran sind. Von solchen Ausnahmen abgesehen kommt die liechtensteinische Forschung langsam voran und weist grosse Lücken auf.

Das Liechtenstein-Institut versucht nun, in einigen Bereichen die Lükken zu verengen und Untersuchungen zu Liechtensteinthemen zu leisten, professionell, sorgfältig und mit wissenschaftlicher Methode. Für technisch-industrielle Forschung ist die Notwendigkeit unmittelbar einsichtig: Ohne Forschung bleibt der Betrieb bald stehen und verliert seine Grundlage. Für andere Bereiche sind Notwendigkeit und Nutzanwendung weniger anschaulich: Unterbleibt die eingehende Untersuchung der staatlichen und rechtlichen Ordnung, des politischen Systems, der Wirtschaft und Gesellschaft und der Geschichte, so sind die Folgen nicht unmittelbar

und kurzfristig sichtbar und schon gar nicht messbar. Das Institut will nun in den Fachbereichen Recht, Politikwissenschaft, Sozial- und Wirtschaftswissenschaft und Geschichte tätig werden, indem Forschungsbeauftragte Projekte bearbeiten. Dabei sollen die Forschungsergebnisse in Publikationen und Lehrveranstaltungen weitervermittelt und umgesetzt werden. Ab Herbst 1988 sind Vorlesungen, Vorträge und ähnliche Veranstaltungen geplant, teils volkshochschulähnlich, teils für besondere Zielgruppen. Nicht angeboten werden ganze Lehrgänge und akademische Abschlüsse. Für Liechtenstein-Dissertationen und -Diplomarbeiten an auswärtigen Hochschulen können die an unserem Institut Tätigen eine fachmännische Mitbetreuung gewähren. Am Institut wird u.a. eine Menschenrechtsbibliothek als Präsenzbibliothek für interessierte Kreise eingerichtet. Das Institut kann ferner, sozusagen als Dienstleistung für den Staat, Mitarbeiter für eine zeitweilige Tätigkeit in internationalen Organen freistellen, Gutachten erstatten, Experten bereitstellen.

Die Forschung und Lehre am Institut ist thematisch liechtensteinbezogen. Was heisst dies? Es geht um die Erforschung der Grundlagen dieses Staates in einem weiten Sinn. Die Wirklichkeit wird zeigen, wie verwoben unser Land mit der Geschichte, der Gegenwart und der Zukunft des grösseren Raumes ist. Andererseits ist Liechtenstein-Forschung nicht zu bewältigen ohne die Zuwendung zum Einzelnen und Unterscheidenden, ohne das Sich-Einlassen auf die konkreten Bedingungen. Wer glaubt, das Mikro-Gebilde Liechtenstein in einem Blick zu fassen, der geht an der Realität unseres Gemeinwesens vorbei.

Wir erhoffen vom Institut auch einen bescheidenen Beitrag zur wissenschaftlichen Forschung allgemein, indem am liechtensteinischen Fall die umfassenderen Grundfragen ins Blickfeld kommen und erforscht werden. «Das Ganze im Fragment» lautet der Titel eines Buches (Hans Urs von Balthasar).

Ein Geben und Nehmen im an sich zweckfreien Schaffen ist angestrebt. Dem Austausch dient der Kontakt der Forscher und Lehrer mit auswärtigen Hochschulen wie mit inländischen Bildungs- und Kulturinstitutionen. Über das Institut kann hier ein lebendiger Beziehungsreichtum ganz besonderer Art entstehen.

Das Liechtenstein-Institut ist unabhängig. Dies ist gerade im liechtensteinischen Kontext näher zu erläutern. Das Institut ist privat getragen. Die ideellen Träger sind die Liechtensteinische Akademische Gesellschaft und deren Verlag und der Historische Verein für das Fürstentum

Liechtenstein. Aus ihnen rekrutieren sich auch die Gründer des als privater Verein konstituierten Instituts. Der Anstoss zur Gründung ging aus den Erfahrungen des Verlages der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft seit 1972 hervor, wo der Mangel an Zeit, an Mitteln und Professionalität empfunden wurde. Die Unabhängigkeit vom Staat bedeutet, dass das Liechtenstein-Institut auch nicht in das besondere parteipolitische Gefüge Liechtensteins eingebunden ist. Zugleich möchte das Institut die Öffentlichkeit, Staat wie Parteien, in- und ausländische Bevölkerungskreise an seiner Arbeit interessieren. Das Institut ist privat finanziert, zugleich unabhängig von Interessengruppen. Das Statut sorgt dafür, dass die wissenschaftliche Arbeit frei und ohne Voreingenommenheit und Nebenabsicht vor sich gehen kann.

Das Schwergewicht der Tätigkeit des Instituts liegt, ohne die sonstigen genannten Tätigkeiten zu vernachlässigen, im Bereich der Forschung. Mit konkreten Liechtensteinprojekten von kürzerer bis mehrjähriger Projektdauer werden jeweils sehr gut qualifizierte Akademiker betraut, die sich über eine erfolgreiche wissenschaftliche Tätigkeit ausweisen und von ihrem bisherigen Forschungsschwerpunkt her eignen. Das Institut sollte gerade auch für liechtensteinische Akademiker – wie erfreulich wäre dies – einen Anreiz bieten, sich wissenschaftlicher Arbeit zu widmen und sich mit ihr zu qualifizieren.

Das grosse Interesse, welches die heutige Veranstaltung gefunden hat, könnte vermuten lassen, das Institut werde Dutzende von Projekten bearbeiten. Ich muss Sie auf die liechtensteinischen Dimensionen zurückbringen. Gegenwärtig ist ein Forschungsbeauftragter, Dr. Peter Geiger, bereits seit dem Frühjahr 1987 an der Arbeit. Er untersucht die «Geschichte Liechtensteins in der Zwischenkriegszeit und im Zweiten Weltkrieg». Dr. Geiger, Lehrer an der Kantonsschule St. Gallen, hat von den sankt-gallischen Behörden für diesen Auftrag Urlaub erhalten; er ist zugleich Dozent für Geschichte an der Pädagogischen Hochschule St. Gallen. Der Rechtswissenschaftler Dr. Thomas Bruha von der Universität Giessen hat das Projekt «Liechtenstein und die Europäische Gemeinschaft» teilzeitlich ebenfalls in Angriff genommen und wird nach Abschluss seiner Habilitation im nächsten Jahr vollberuflich am Institut tätig sein. In einem Monat wird Dr. Arno Waschkuhn, Professor an der Universität Oldenburg, das politikwissenschaftliche Projekt «Probleme des politischen Systems Liechtensteins» angehen. Im Frühling des kommenden Jahres wird Frau Dr. Helga Michalsky, Privatdozentin an der

Universität Heidelberg, mit einer «Analyse der liechtensteinischen Parteien» beginnen. Die Forscher wurden aus einem Kreis von über 40 Bewerbern ausgewählt. Noch nicht besetzt werden konnte eine Stelle im Bereich der Volkswirtschaft und eine solche im Bereich des Staatsrechts, wo wir gerne Projekte vergeben möchten. Ich selbst bin als Jurist teilzeitlich am Institut tätig und für meine Arbeit als Mitglied der Europäischen Menschenrechtskommission in Strassburg freigestellt. Das ergibt vorläufig einen Stab von 4 1/2 Forschungsbeauftragten. Das Institut ist also liechtensteinisch klein, und das ist angemessen. Erweiterungen sollen, wie in einem Privatunternehmen, organisch, behutsam und im Rahmen der vorhandenen Mittel erfolgen.

Sehr verehrte Anwesende! Die hypothetische Gewissheit der Wissenschaft verlangt von ihrem Anfang und von den Ergebnissen her nach Rückhalt und Orientierung. Ich meine damit nicht bloss die Übereinstimmung des Wissens mit dem wissenschaftlichen Objekt oder das Ethos der wissenschaftlichen Sorgfalt und Sachlichkeit, ohne die sich die Wissenschaft selber richtet, oder etwa die Regel der wohlwollenden Interpretation anderer Positionen der Wissenschaft, ich meine besonders Vorausliegendes und Darüberhinausweisendes. Sogar die für die Wissenschaft notwendige Freiheit lebt von einer Prämisse, die die Wissenschaft selbst nicht zu garantieren vermag. Denn alle Erkenntnis, auch die wissenschaftliche, steht unter dem Horizont des Ganzen, ebenso wie der Bescheid «über Recht und Billig» (Joseph Bernhardt). Hieraus erwächst dem Forscher Verantwortung für sein Tun.

Noch ein Gedanke: zur Sprache der Wissenschaft. Das Wort ist der Name des Erkannten und das Zeichen der Mitteilung. Um beides wird der Wissenschaftler ringen. Das menschliche Wort, auch das wissenschaftliche, ist immer logisch und sinnlich-ästhetisch in einem. Der Freiburger Romanist Hans-Martin Gauger verlangt von der Wissenschaftssprache, dass sie sachlich sei, als deren notwendiges Merkmal, sowie dass sie fasslich und zugänglich sei. Gauger erwähnt ferner die sprachliche Anmut und fordert Freiheit für persönlich geprägten Stil. Die Kultur der Sprache und die des Wissens sind letztlich unzertrennlich.

Das Institut hat seinen Standort in der Gemeinde Gamprin, am Kirchhügel von Bendern, auf dem die Unterländer 1699 mit den fürstlichen Abgesandten über die Zusicherungen der hergebrachten Rechte und Freiheiten verhandelten, bevor es zur nun bald 300-jährigen Verbindung mit dem Hause Liechtenstein kam. Neben den herrschaftlichen Linien rei-

chen Stränge demokratischer Tradition in unserem Raum bis in die Zeit der Räter zurück. Die beiden Kräfte haben besonders in der geltenden Verfassung von 1921 rechtliche Gestalt gefunden in der, fast möchte ich sagen, elliptischen Staatsform von heute mit zwei Brennpunkten, dem monarchischen und dem demokratischen, nebst anderen Strukturelementen. Herr Professor Riklin wird uns hierüber mehr mitteilen. So ist in unserem Staat als einzigem im deutschsprachigen Raum eine Mischverfassung besonderer Art verwahrt und lebendig.

Die Gründer, die das Liechtenstein-Institut vor einem Jahr ins Leben gerufen haben, glauben an den Sinn des kleinen Staates und daran, dass es sinnvoll ist, die Welt mit den Augen des Nichtmächtigen zu betrachten, des vom Frieden Abhängigen und desjenigen, der auf den Schutz des Rechtes angewiesen ist. Die forschende, wissenschaftliche und öffentliche Auseinandersetzung kann ein vertieftes Verständnis für die Realität des Kleinstaates, seiner Not wie seines Reichtums, seiner Verbundenheit mit der vielgestaltigen europäischen Kultur und der Zukunft unseres Kontinents und unserer Welt wie seiner eigenen Rolle wachsen lassen.

Auf einem altflämischen Wandteppich auf Schloss Vaduz stehen die Worte FATO PRUDENTIA MINOR: Die menschliche Klugheit ist geringer denn das Schicksal. Herr Pfarrer Schorno von Bendern hat heute morgen den Segen über die Stätte des Instituts und die dort Arbeitenden erbeten.

Wir hoffen auch, dass Sie alle, die liechtensteinische Bevölkerung und die grosse Gemeinschaft der Forschenden unsere Forscher und das Institut mit Wohlwollen an- und aufnehmen werden.

Hans Brunhart

Grussworte des Regierungschefs

Die Eröffnung des Liechtenstein-Instituts ist ein hervorragendes Ereignis für Wissenschaft und Forschung in unserem Land. Aber nicht nur das. Die Eröffnung ist auch für das Land Liechtenstein gesamthaft von besonderer Bedeutung. Durch das Liechtenstein-Institut werden Forschung und Wissenschaft gefördert. Damit arbeitet das Institut mit an der Verwirklichung des politischen Auftrages der Förderung von Wissenschaft und Forschung im allgemeinen. Das Fürstentum Liechtenstein ist der Gegenstand, dem die Forschungsarbeit gilt. Dadurch ergibt sich in weiten Bereichen eine Interessensidentität zwischen dem Staat und dem privaten Liechtenstein-Institut. Die Eröffnung hat deshalb wesentliche bildungspolitische und staatspolitische Komponenten, zu denen ich einige Ausführungen machen möchte.

Im Fürstentum Liechtenstein, einem Kleinstaat mit einem ausgeprägten Defizit an militärischer, wirtschaftlicher oder politischer Macht, ist die These, dass die Bildung der Bevölkerung das einzige Kapital sei, das für die Bewältigung der Zukunftsaufgaben zur Verfügung stehe, Wirklichkeit. Daraus, und auch aus dem Auftrag unserer Verfassung, ergibt sich die politische Zielsetzung, die Bildung auf allen Stufen nach allen Kräften zu fördern. Nicht nur die Existenz unseres Landes wird in wesentlicher Weise vom Erfolg der Bemühungen abhängen, ob wir uns selbst und unsere Nachfahren durch Bildung in die Lage versetzen, den Staat gemeinsam weiterzuentwickeln. Das Mass und die Qualität der Bildung werden zudem diese Entwicklung selbst wesentlich beeinflussen. Der Wert der Bildung ist sowohl für den einzelnen Menschen wie für die Gesellschaft heute unbestritten.

So hat sich das Fürstentum Liechtenstein seit langem bemüht, in allen Bereichen das Bildungswesen zu fördern. Auf der Basis eines neu erlassenen Schulgesetzes wurde seit Anfang der Siebzigerjahre unser Schulwesen reformiert, und gerade zur Zeit wird auf breiter Basis der Versuch unternommen, nach dem «Wohin» unserer Schule zu fragen und darauf die richtigen Antworten zu finden. Sowohl auf der Ebene der Primarschule wie auf jener der weiterführenden Schulen wurden erhebliche Verbesserungen erzielt. Das Stipendienwesen wurde stark ausgebaut. Das gesamte Berufsbildungswesen wurde neu geordnet und die Erwachsenenbil-

dung als gesetzliche Aufgabe verankert. Mit zahlreichen ausländischen Schulen wurden Vereinbarungen zur Platzsicherung für liechtensteinische Studentinnen und Studenten getroffen. Eine Aufgabe von besonderer Wichtigkeit bildete die Sicherung der Studienplätze an den schweizerischen und österreichischen Hochschulen, welche dank dem grossen Verständnis in beiden Ländern erreicht werden konnten. Ich möchte auch diese Gelegenheit benützen, um den Bundesbehörden und den kantonalen Behörden in der Schweiz, den Bundesbehörden in Österreich sowie den jeweiligen Hochschulorganen für das ausserordentlich grosse Verständnis, das sie unseren Anliegen entgegenbringen, herzlich zu danken. Ich tue dies auch im Namen aller liechtensteinischen Studentinnen und Studenten, die von diesem Verständnis bisher profitieren konnten.

Es ist deshalb folgerichtig, dass sich unser Land und vor allem die Verantwortlichen im Bildungsbereich seit längerer Zeit die Frage stellten, wie nicht nur der Zugang zu den Studienplätzen, sondern zu Wissenschaft und Forschung im weiteren Sinne geöffnet werden könnte. So wurden die Beziehungen zu den Universitäten und Hochschulen im allgemeinen intensiviert und die Zusammenarbeit mit einzelnen Universitäten und in einzelnen Fachbereichen stark ausgebaut. Seine Durchlaucht der Landesfürst hat an der Universität Fribourg und das Land Liechtenstein an der Universität Innsbruck einen wissenschaftlichen Preis gestiftet. Diese Anstrengungen sollen weitergeführt werden. Mit weiteren Universitäten haben Gespräche oder Vorgespräche über engere Kontakte stattgefunden.

Ich halte diese Bemühungen im Gesamtzusammenhang unseres Bildungswesens für ausserordentlich bedeutsam. Liechtensteinischen Studentinnen und Studenten wird der Zugang zu einer wissenschaftlichen Laufbahn erleichtert. Eine aktive Zusammenarbeit mit Universitäten und Hochschulen erfordert jedoch einen Partner im Lande. Dieser Partner soll in verschiedener Beziehung das Liechtenstein-Institut sein. So ist eine private Institution in die Bemühungen des Staates eingebettet, als eine folgerichtige Erweiterung des liechtensteinischen Bildungswesens auf akademischer Stufe. Aus der Forschung am Institut und aus der Zusammenarbeit mit Forschungsinstituten, mit Universitäten und Hochschulen im Ausland soll einerseits der Zugang für ausländische Forscher und Studenten zum Fürstentum Liechtenstein als Forschungsthema erleichtert werden, andererseits soll liechtensteinischen befähigten Wissenschaftlern der Zugang zu den Institutionen akademischer Wissenschaft und Forschung geöffnet werden.

Ich bin überzeugt vom Erfolg eines solchen Modells und ich denke, dass sich dieses Modell auch darauf bezieht, dass hier eine private Institution Wesentliches für die Gesamtentwicklung des Staates leistet. Damit komme ich zu den staatspolitischen Aspekten dieser Eröffnung. Das Thema Liechtenstein ist ja zumindest für den Liechtensteiner selbst mehr als ein Forschungsthema.Liechtenstein ist seine Heimat, sein Staat, an dem er aufgrund unserer Staatsform in direkter und verantwortungsvoller Weise mitbeteiligt ist. Gerade der Kleinstaat ist in existenzieller Weise auf das persönliche Engagement des Einzelnen angewiesen. Wenn nun also durch das Liechtenstein-Institut neue Initiativen für die wissenschaftliche Bearbeitung elementarer Fragen der Rechtswissenschaft, der Politikwissenschaft, der Wirtschafts- und Sozialwissenschaft und der Geschichte Liechtensteins entstehen, dann wird damit für die Arbeit aller in und an diesem Staat eine neue tragfähige Grundlage geschaffen. Genauso wie jeder einzelne Bürger dieses Landes seinen aktiven Bezug zur Geschichte braucht, genauso benötigt die Politik für ihre Entscheidungen Grundlagen. Die Gründung des Liechtenstein-Instituts ist der ohne Zweifel von Erfolg gekrönte Versuch, die Liechtenstein-Forschung zu systematisieren und damit auch für die objektiven aktuellen Notwendigkeiten nutzbar zu machen. Gerade die letzten Jahre haben gelehrt, dass die Wissenschaft nur bedingt der Ratgeber der Politik sein und dass eine wissenschaftliche Erkenntnis den politischen Entscheid nicht ersetzen kann und aus der Sicht des Wissenschafters auch nicht will. Aber auch der Kleinstaat Liechtenstein ist ein Staat, der sich allen Herausforderungen unserer Zeit stellen muss. Es ist wichtig, dass jeder, der für diesen Staat entscheidet, dies auf soliden Grundlagen tut, dass er die Bedingungen seines Entscheides kennt, um so auch die Konsequenzen wenigstens zu einem Teil absehen zu können.

Ich erhoffe mir aber noch mehr als Entscheidungsgrundlagen für wesentliche Weichenstellungen der Zukunft, ohne diesen Aspekt geringzuschätzen. Ich erhoffe mir, dass durch diese Arbeiten die Liechtensteinerinnen und Liechtensteiner, aber auch alle Bewohner und alle Freunde unseres Landes, mit dem Fürstentum Liechtenstein vertrauter werden. Insbesondere für unsere Bürgerinnen und Bürger und auch in besonderer Weise für unsere Schulen sollten auf der Grundlage wissenschaftlicher Forschung Informationen über unser Land entstehen, die Selbstverständnis und Bezug zum Staat stärken. Damit ist nicht die nach Objektivität suchende Wissenschaft in die Nähe eines diffusen Heimatgefühls gerückt,

sondern die Befassung mit dem Land Liechtenstein bietet für uns Liechtensteinerinnen und Liechtensteiner zugleich eine Chance zu mehr Vertrautheit mit unserem Staat, zu mehr Vertrauen in unseren Staat.

Das Liechtenstein-Institut ist auf seine Weise auch eine Öffnung nach aussen, indem ausländische Forschungsinstitute und Forscher eingeladen werden, sich mit liechtensteinischen Themen zu beschäftigen. Ich möchte nicht so weit gehen, hier zu sagen, dass dies liechtensteinischerseits auch eine Geste des Dankes darstellt, zumindest eine symbolische, für die ausserordentlich grossen Leistungen, welche insbesondere die Schweiz und Österreich, aber auch andere Länder, wie die Bundesrepublik Deutschland, an Universitäten und Hochschulen auch für unser Land erbringen. Aber ich meine immerhin, dass sich der Kleinstaat Liechtenstein in vielerlei Hinsicht sehr gut als Modell eignet, wobei ich nicht das Modell im Sinne eines Beispiels meine, sondern im Sinne eines wissenschaftlichen Gegenstandes.

Diese Darlegungen mögen Ihnen zeigen, welch grosse Bedeutung die Regierung und auch ich persönlich dieser Gründung zumessen. Ich freue mich über diese beeindruckende Initiative und möchte den Gründern und allen Verantwortlichen den Dank der Regierung aussprechen. Dieser Dank geht insbesondere an den Promotor dieses Liechtenstein-Instituts, Fürstlicher Justizrat Dr. Gerard Batliner, der sich seit Jahren mit Beharrlichkeit und grossem persönlichen Engagement für die Verwirklichung dieser Institution eingesetzt hat und der auch weiterhin als wissenschaftlicher Rat die Arbeit wesentlich prägen wird. Ich danke dem Historischen Verein und der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft, durch deren Mitglieder auch der heutige Institutsvorstand wesentlich gebildet wird. Die Tatsache, dass so viele Besucher aus dem Ausland zu diesem Anlass nach Liechtenstein gekommen sind, möge den Verantwortlichen ein Hinweis darauf sein, wie hohe Anerkennung ihre Initiative bereits heute nicht nur im Inland, sondern auch im Ausland geniesst. Ich freue mich ausserordentlich, dass ich auch namens der Regierung den Vertreter der Regierung des Kantons St. Gallen, Regierungsrat Burkhart Vetsch, und der Regierung des Kantons Graubünden, Regierungsrat Christoffel Brändli, begrüssen darf, welche damit die Verbundenheit der beiden Kantone zu unserem Land beweisen. Es ist mir eine ganz besondere Freude, in Alt-Bundesrat Dr. Kurt Furgler nicht nur einen Mann zu begrüssen, den eben diese Verbundenheit zu unserem Land stets ausgezeichnet hat, sondern der auch während seiner eindrucksvollen politischen Tätig-

keit stets auf Grundsätze, wie sie hier zum Tragen kommen, hingewiesen hat. Ebenso ist es mir eine grosse Freude, mit Dr. Alfons Goppel, früherer Ministerpräsident des Freistaates Bayern, einen weiteren guten Freund unseres Landes begrüssen zu dürfen.

Im Rahmen der Berichterstattung im Vorfeld dieser Eröffnung wurde das Liechtenstein-Institut als eine «Herausforderung für Liechtenstein» bezeichnet. Ich halte diese Formulierung für zutreffend. Es ist eine jener Herausforderungen, die notwendig sind für eine positive Entwicklung. Das Liechtenstein-Institut hat sich hohe und ehrgeizige Ziele gesetzt, eingebettet in die bildungs- und staatspolitischen Zielsetzungen. Ohne Zweifel besteht heute ein Konsens in bezug auf die gemeinsamen Interessen von Institut und Staat. Ich bin überzeugt, dass sich in der Zukunft viele Bereiche zu einer verstärkten und konstruktiven Zusammenarbeit anbieten werden. Die Regierung dankt in diesem Sinne nicht nur den Initianten dieses Instituts, sondern auch denen, die es in grosszügiger Weise unterstützen.

Das Liechtenstein-Institut ist ein weiterer Schritt im Bemühen, das liechtensteinische Selbstverständnis zu verbessern und zu stärken. Damit ist die Eröffnung des Liechtenstein-Instituts auch ein bedeutender Schritt in die Zukunft und ein Beitrag zur Zukunftsgestaltung.

Alois Riklin

Liechtensteins politische Ordnung als Mischverfassung [1]

Gerard Batliner, der Mentor des Liechtenstein-Instituts, schrieb vor Jahresfrist in seinem staatsrechtlichen und politischen Porträt Liechtensteins: «Es handelt sich um ein Mischsystem im durchaus aristotelischen Sinne.»

Durchlauchter Landesfürst,
Durchlauchter Erbprinz,
Meine sehr verehrten Damen und Herren!

Lassen Sie mich über diese Vorgabe «Mischsystem im aristotelischen Sinne» laut nachdenken. Es ist für mich eine überaus glückliche Fügung, dass ich an diesem Anlass, in diesem Lande und vor diesem erlauchten Publikum ein Thema loswerden darf, das ich nun bald im neunten Monat austrage. Die Arbeit der letzten Monate war nämlich manchmal frustrierend. Denn wenn mich Kollegen, Politiker und Manager gelegentlich fragten, was ich in meinem Forschungsjahr neben Gartenarbeit, Musik und Bergtouren so triebe, und ich zur Antwort gab: «Ich schreibe ein Buch über die Mischverfassung», dann umgab mich meist stumme Ratlosigkeit. Die Ehrlichen selbst unter Historikern, Philosophen, Juristen und Politikwissenschaftern fragten erstaunt: «Was ist das?» Andere, um eine allfällige Bildungslücke zu kaschieren, schummelten ein: «So? Interessant!» Die Politiker und Manager aber musterten mich eher teilnahmsvoll und dachten wohl insgeheim: «Und solch nutzlose Steckenpferde finanzieren wir mit unseren Steuergeldern!»

Aber ein paar Liechtensteiner interessierten sich echt für das Thema, in das ich in den letzten Monaten – getreu Max Webers Richtlinie für den Beruf des Wissenschafters – fast meinen ganzen Fleiss und fast meine ganze Leidenschaft hingab in der Hoffnung auf die Eingebung. Und so stehe ich heute vor Ihnen.

[1] Prof. Dr. Alois Riklin, Mitglied des Wissenschaftlichen Rates des Liechtenstein-Institus, Leiter des Instituts für Politikwissenschaft an der Hochschule St. Gallen.

Die Liechtensteiner haben freilich guten Grund, sich des Themas anzunehmen. Denn die politische Ordnung dieses Landes entspricht auch formell der klassischen Mischverfassung, d.h. der institutionellen Mischung von monarchischen, aristokratisch-oligarchischen und/oder demokratischen Elementen auf dem Unterbau der sozialen Mischung gesellschaftlicher Gruppen. Artikel 2 der Liechtensteinischen Verfassung von 1921 lautet: «Das Fürstentum ist eine konstitutionelle Erbmonarchie auf demokratischer und parlamentarischer Grundlage; die Staatsgewalt ist im Fürsten und im Volke verankert und wird von beiden nach Massgabe der Bestimmungen dieser Verfassung ausgeübt.» Die liechtensteinische Mischverfassung gründet also in zwei Legitimationsprinzipien, dem monarchischen und dem demokratischen, und sie verteilt die Staatsgewalt auf drei Machtträger, den demokratischen, den oligokratischen und den monokratischen. Die Kennzeichnung von Parlament, Regierung und Gerichten als Oligokratie ist vielleicht ungewohnt, entspricht aber der wertfreien Dreiheit der staatlichen Strukturprinzipien nach der Zahl der Machtträger «Einer – Wenige – Viele», wie sie u.a. Aristoteles, Bodin und Rosseau vertraten. Schliesslich integriert die liechtensteinische Verfassungswirklichkeit die sozialen Gruppen, insbesondere die beiden Parteien, in die demokratischen und oligokratischen Strukturen, drängt sie zum Konsens und überträgt dem monokratischen Element als ultima ratio die Rolle des Schiedsrichters. Man kann sogar ohne die geringste Übertreibung sagen, Liechtenstein besitze seit drei Jahren die erste vollgültige formelle Mischverfassung der Geschichte, insofern das demokratische Element, im Gegensatz zu allen Mischverfassungen der Vergangenheit, aufgrund des allgemeinen Wahl- und Stimmrechts nunmehr seit 1984 voll entwickelt ist und insofern das monarchische Element, im Gegensatz zu England, nicht zum «dignified part of the constitution» verkümmert, sondern, auch in der Gesetzgebung, ein «efficient part» geblieben ist.

Ideen- und Realgeschichte der Mischverfassung

Werfen wir einen kurzen Blick zurück auf die Ideen- und Realgeschichte der Mischverfassung. Wahrscheinlich gehört sie zu jenen menschlichen Kunstschöpfungen, die erst nach ihrer Erschaffung als politische Erfindungen bewusst zur Kenntnis genommen wurden. Ohne theoretische

Vorbilder schufen *Moses* für Israel im 13. Jahrhundert v. Chr., *Lykurg* für Sparta im 7. Jahrhundert v. Chr. und *Solon* für Athen im 6. Jahrhundert v. Chr. Gebilde, die dann im nachhinein Jahrhunderte später als Mischverfassung perzipiert wurden. Die Wissenschaft hat das Phänomen vorgefunden, nicht erfunden. In der bruchstückhaften Überlieferung taucht die Idee der Mischung reiner Staatsformen, des Ausgleichs zwischen den Wenigen und den Vielen erstmals bei *Thukydides* (460/455 bis ca. 400 v. Chr.) auf, und zwar bei der Schilderung der Verfassung der Fünftausend in Athen vom Jahre 411 v. Chr.

Die erste überlieferte Theorie der Mischverfassung hat uns *Platon* (427 – 347 v. Chr.) hinterlassen. Sein Vorbild ist Sparta mit den Einrichtungen des Doppelkönigtums, des Ältestenrates, der Ephoren und der Versammlung der wehrfähigen Bürger. Gestützt darauf entwickelt Platon in den «Nomoi» und im Achten Brief im Sinne optimaler Nachbildungen des besten Staates eigene Mischungskonzepte. Erst als ich das Quellenstudium der Real- und Ideengeschichte der Mischverfassung von der Antike bis zum Ende des 18. Jahrhunderts hinter mir hatte und dann nochmals Platon las, merkte ich, dass fast alle Topoi der späteren Mischverfassungstheorien bereits von ihm vorgedacht worden sind: institutionelle und soziale Mischung, dreigliedrige und zweigliedrige Mischung, Mässigung, Mitte, Machtteilung, mässiger Besitz, Verhinderung des Verfassungskreislaufs, Stabilisierung.

Platons Schüler *Aristoteles* (384 – 322 v. Chr.) kommt das Verdienst zu, die erste ausführliche, auf umfassendes empirisches Material abgestützte Darstellung der Mischverfassung erarbeitet zu haben. Man geht kaum fehl, die Mischverfassung als die zentrale Idee, den Angelpunkt seiner «Politik» zu bezeichnen. Aristoteles empfiehlt die Mischung von Oligarchie und Demokratie als den für die meisten möglichen, relativ besten Staat. Vorbild ist das Athen Solons, der durch seinen grossen Kompromiss den Adel schwächte, die Bauern stärkte, das Volk in vier Vermögensklassen unterteilte und entsprechend diesen Vermögensklassen die politischen Rechte und Pflichten für Archonten, Rat, Gerichte und Bürgerversammlung abstufte.

Der über Jahrhunderte einflussreichste und bekannteste Mischverfassungsautor war *Polybios* (200 bis ca. 120 v. Chr.); nach meiner Meinung ist er der fragwürdigste. Fragwürdig nicht nur, weil er, stärker als seine Vorgänger und Nachfolger, die Mischverfassungstheorie mit der Kreislauftheorie verband. Nach Meinung Polybios sind alle ungemischten

Staatsformen unstabil und lösen sich nach einer fixen Abfolge ab. Die Mischverfassung aber gewährleistet gleichsam in einem »stehenden Kreislauf« Stabilität. Polybios glaubt, nicht weniger als das Gesetz der Geschichte entdeckt zu haben, das selbst Prognosen erlauben soll. Nichts hat Polybios berühmter gemacht als diese in ihrer Starrheit abstruse Theorie. Wissenschafter, die den Ehrgeiz haben, einen vorderen Rang im Zitationsindex zu erlangen oder gar in die Geschichte einzugehen, können daraus die Lehre ziehen, dass man der Nachwelt entweder etwas verblüffend Vernünftiges hinterlassen muss, was sehr selten gelingt, oder dann, was leichter ist, etwas in seiner Einfachheit für jedermann Verständliches und verblüffend Unsinniges.

Polybios betrachtet die Römische Republik als den besten Staat, der sich überhaupt denken lässt. Die Konsuln bildeten das monarchische Element, der Senat das aristokratische und die verschiedenen Bürgerversammlungen das demokratische. Die grosse Vision *Ciceros* (106 – 43 v. Chr.) war ebenfalls die Römische Republik des 2. Jahrhunderts v. Chr. Während aber Polybios der römischen Mischverfassung vor allem als Instrument aussenpolitischer Machtexpansion huldigt, weist Cicero die machtpolitische Begründung zurück. Nicht Macht, sondern Gerechtigkeit ist der Zweck des besten Staates und damit der Mischverfassung.

Das monarchische Zeitalter der Spätantike und des frühen Mittelalters war der Mischverfassungsidee nicht günstig. Erst mit der Lockerung der Abhängigkeiten, dem Aufbruch der Stände und der Aristotelesrezeption wird sie im Hochmittelalter wieder entdeckt. *Thomas von Aquin* (1225 – 1274) empfiehlt das regimen commixtum in der »Summa theologica« als besten Staat. Als historisches Muster rekurriert er auf die nach göttlichem Gesetz errichtete Mischverfassung des alten Israel. Thomas sieht in Moses und seinen Nachfolgern das monarchische Element, in den 72 Ältesten das aristokratische und in der Wahl der Ältesten aus dem Volk und durch das Volk das demokratische.

Im 16. bis 18. Jahrhundert wird die Mischverfassungsliteratur unter Thomisten, Aristotelikern, Humanisten, Natur- und Vernunftrechtlern, Aufklärern und Gegnern der absoluten Monarchie buchstäblich uferlos. Dabei ist besonders interessant, dass die meisten Autoren nicht nur – wie Niccolo Machiavelli (1469 – 1527) – die antike Mischverfassungsdiskussion wieder aufnehmen, sondern sie auf zeitgenössische politische Ordnungen übertragen. Der Venezianer *Gaspare Contarini* (1482 – 1542) interpretiert die berühmteste politische Ordnung seiner Zeit, die venezia-

nische Adelsrepublik, als Mischverfassung. Der deutsche *Henning Arnisaeus* (1575 – 1636) deutet als einer von annähernd einem Dutzend Autoren das Römisch-Deutsche Reich als Aristomonokratie. Wahrscheinlich würde Arnisaeus im heutigen Liechtenstein den letzten Restbestand des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation erblicken. Der Genfer *Jean-Jacques Burlamaqui* (1694 – 1748), unser fast vergessener, den amerikanischen Verfassungsvätern bestens vertrauter Schweizer Montesquieu, postuliert als besten Staat für kleinräumige Verhältnisse die Aristodemokratie. Dabei denkt er natürlich an die Republik seiner Vaterstadt, in der er eine führende Rolle spielte, und an den Genfer Reformator *Johannes Calvin* (1509 – 1564), der die Aristokratie oder den aus Aristokratie und Demokratie gemischten Staat allen andern Staatsformen vorzog. Vielleicht dachte Burlamaqui aber auch an die zahlreichen Aristodemokratien in den deutschen Reichsstädten sowie in den Städten und Landsgemeindeorten der Schweizer Eidgenossenschaft seiner Zeit.

Das berühmteste Beispiel des mixed government in der Neuzeit ist England. Über zwanzig Autoren sind zu nennen. Die bekannteste Darstellung findet sich im Englandkapitel des »Esprit des lois« von *Montesquieu* (1689 – 1755). Nur schade, dass die meisten Interpreten die Machtmischung zwischen König, Adel und Volk hinter der vordergründigen Gewaltenteilung übersehen.

Einer der letzten Fackelträger des mixed government schliesslich ist der zweite Präsident der USA, *John Adams* (1735 – 1826), und zwar mit Blick auf die amerikanische Verfassung von 1787. Diese Interpretation der Verfassung der Vereinigten Staaten von Amerika hat sich jedoch nicht mehr durchgesetzt. Zu Unrecht! Zwar ist in ihr alles Erbliche und Ständische ausgemerzt, die personelle Gewaltenteilung fast lückenlos durchgezogen und als neues Element das föderalistische verankert, aber die Anordnung der Behörden ist «ein getreues Schattenbild des hergebrachten englischen Verfassungsbaues»; King, Lords und Commons finden «eine verblüffende Entsprechung in der neuen Dreigliedrigkeit von Präsident, Senat und Repräsentantenhaus» (Dolf Sternberger), und die gesetzgebende Gewalt ist nach britischem Muster auf diese drei Organe verteilt.

Es geziemt sich für einen Festvortrag nicht, einen prosaischen Hellraumprojektor einzusetzen. Aber ich darf Sie vielleicht höflich bitten, für einen Augenblick Ihre gesamte Einbildungskraft im Hinblick auf eine Ahnengalerie der Mischverfassung aufzubieten und sich zu diesem

Zweck eine ganz ordinäre, an die Leinwand geworfene Folie vorzustellen mit zwei Kolonnen, in der ersten die Mischverfassungsdenker, in der zweiten ihre realgeschichtlichen Vorbilder, – haben Sie's? – also:

Mischverfassungsdenker	*Realgeschichtliche Vorbilder*
Platon	Sparta
Aristoteles	Athen
Polybios	Rom
Cicero	Rom
Thomas	Israel
Contarini	Venedig
Arnisaeus	Römisch-Deutsches Reich
Burlamaqui	Genf
Montesquieu	England
Adams	USA

Und nun denken Sie sich nach diesen grossen Namen zuunterst und etwas kleiner

Riklin Liechtenstein

Im Überblick betrachtet springen aus der Real- und Ideengeschichte der Mischverfassung fünf Gesichtspunkte in die Augen: Es gibt die Mischverfassung in Kleinstaaten (Israel, Sparta, Athen, Genf), in Grossstaaten mit städtischem Zentrum (Rom, Venedig) und in weiträumigen Grossstaaten (Römisch-Deutsches Reich, England, USA). Der Ursprung der Mischverfassung wird Gott zugeschrieben (Israel) oder geht auf eine Einzelperson als Gesetzgeber zurück (Lykurgs Sparta, Solons Athen, mit Vorbehalt Calvins Genf) oder auf eine verfassunggebende Versammlung (Philadelphia Convention) oder auf eine Generationen übergreifende Entwicklung (Rom, Venedig, Römisch-Deutsches Reich, England). Die Mischverfassungen sind teils separativ (v.a. Rom, England), teils integrativ (v.a. Sparta, Athen), insofern sie den verschiedenen sozialen Gruppen getrennte Organe zuweisen oder nicht. Weiter finden wir die dreigliedrige Mischverfassung (Israel, Sparta, Rom, England, USA) und die zweigliedrige (Athen, Venedig, Römisch-Deutsches Reich, Genf). Alle neun Beispiele mit der einzigen Ausnahme von Athen sind Regime von hoher Stabilität und langer Dauer.

In der Verfassung Liechtensteins von 1862 überwog das Monarchische gegenüber dem Demokratischen. Erst die Verfassung von 1921 stellte – im Sinne des ursprünglichen Konzepts von Peter Kaiser – das Gleichgewicht zwischen dem demokratischen und dem monarchischen Prinzip her.

Die liechtensteinische Mischverfassung gehört mit ihren 125 Jahren zu den stabilsten und dauerhaftesten politischen Ordnungen der heutigen Welt. Sie ist integrativ, nicht separativ. Sie verdankt ihr Grundkonzept der Mischung massgeblich einer Einzelperson, nämlich Peter Kaiser. Und sie entspricht in der Grössenordnung knapp dem antik-griechischen Vorbild.

Die liechtensteinische Mischverfassung im Urteil grosser Staatsdenker

Durchlauchtigster Landesfürst, meine sehr verehrten Damen und Herren! Gestatten Sie mir als Zwischenstück ein kleines Gedankenspiel! Was würden wohl die vier bedeutendsten Mischverfassungsdenker – Platon, Aristoteles, Cicero und Montesquieu – zur politischen Ordnung Liechtensteins sagen? Hören Sie ihre fingierten Stellungnahmen!

Platon: «Mit Genugtuung lese ich in Ihrer Verfassung, dass die Staatsgewalt vom Fürsten und vom Volke nach Massgabe der Verfassung auszuüben ist. Das entspricht meiner Forderung, wonach das Gesetz Herr über Bürger und Könige sein soll. Der gleiche Art. 2 Ihrer Verfassung liest sich wie eine Kurzfassung meiner Theorie. Im Grunde gibt es nämlich nur zwei Mutterverfassungen, Monarchie und Demokratie. Alle anderen sind lediglich Abwandlungen. Weder die Monarchie noch die Demokratie verfügt über das rechte Mass. Niemals ist ein Staat gut beschaffen, wenn er nicht an beiden Anteil hat. Die ungemischte Monarchie übertreibt das Monarchische, die unvermischte Demokratie das Freiheitliche. Die Perser schränkten die Freiheit des Volkes zu sehr ein; das führte zu Knechtschaft und Despotie. Die Athener forcierten die Freiheit im Übermass; das führte zu Gesetzlosigkeit und Gottlosigkeit. Die liechtensteinische politische Ordnung zieht die richtige Lehre aus den beiden Verfassungen mit der unbeschränktesten Herrschermacht und der grössten Freiheit, indem sie beide in einem massvollen Kompromiss vermischt. Wenn ich mir eine Kritik erlauben darf, ich finde die Art und Weise der

Bestellung jenes Organs, das Sie Landtag nennen, sehr ungenügend. Vielleicht lesen Sie in den Vorlesungsnotizen meiner Studenten einmal nach, was ich in den «Nomoi» über die zwei Stufen von Vorschlag und Wahl gesagt habe. Von Ihren 30 Kandiaten werden mit Einschluss der sogenannten Stellvertreter 29 gewählt. Das gibt dem Wahlvolk keine echte Auswahl. Auch die teils übertriebene Fraktionsdisziplin bis zur mehr oder weniger unfreiwilligen Ersetzung des Unbotmässigen durch seinen Stellvertreter gefällt mir gar nicht. Über das freie Mandat hat Burke das Wesentliche gesagt.»

Aristoteles: «Ich habe seinerzeit geschrieben, die beste aller Mischverfassungen sei die des Mittelstandes; diese sei aber bisher selten oder nie vorgekommen. Ich stelle mit Befriedigung fest, dass in Ihrem Lande mein Ideal des breiten Mittelstandes in hohem Mass verwirklicht ist. Sie haben fast keine Armen, und die Minderheit der Reichen scheint in der Politik keine übermässigen Einfluss zu haben, soweit das vor den Kulissen zu sehen ist; die Insider mögen mich korrigieren. Der erstaunliche Konsens fast des ganzen Volkes über die Grundlagen Ihrer Verfassung erfüllt meine Forderung der Stabilitätssicherung. Auch die Dreigliedrigkeit Ihrer Mischverfassung entspricht meiner Wunschvorstellung. Zwar postuliere ich eine zweigliedrige oligarchisch-demokratische Mischung, aber unter der ausdrücklichen Vorgabe eines im damaligen Griechenland für die meisten Gemeinwesen realisierbaren besten Staates. Echte Könige waren eben schon damals selten. Sie haben Glück gehabt, den einzigen echten König im deutschsprachigen Raum zu finden. Grundsätzlich habe ich in meiner «Politik» gesagt, die Mischung sei umso besser, je mehr einfache Staatsformen vermengt würden, also mit Einschluss der Monarchie. Mühe bereitet mir die Tatsache, dass Sie vor drei Jahren das sogenannte Frauenstimmrecht eingeführt haben; nach meiner Meinung ist das weibliche Geschlecht von Natur zum Regiertwerden bestimmt. Als Mangel empfinde ich schliesslich, dass Ihr Land noch keine Meeresküste besitzt und weder eine Flotte noch eine Armee unterhält. Der Verzicht auf Streitkräfte scheint mir zwar weniger schlimm als der Militarismus Spartas. Aber es ist schon bedenklich, dass die Armee Ihres kleinen grossen Bruders im Westen übungshalber ungestraft periodisch über Ihre Landesgrenze schiessen kann. Die vorsichtigen Eidgenossen würden sich hüten, wenn die Liechtensteiner auch in der Lage wären, zwar nicht die Häuser, aber die Wälder der Nachbarn anzuzünden.»

Cicero: «Gute Institutionen sind eine Sache, gute Politiker und Bürger

die andere. Beides zusammen nur bewirkt den guten Staat. Die Mischverfassung ist ein taugliches Instrument zur Behinderung von Machtmissbrauch und zum rechten Gebrauch der Macht. Aber sie ist keine Garantie. Es ist ein Irrtum zu glauben, man könne durch raffinierte Institutionen die Laster der Menschen zum allgemeinen Besten wenden. Die Inhaltsgebung der Politik geschieht durch Menschen. Der Sinn des Staates ist nicht Machtballung, Unabhängigkeit, Reichtum, Nationalinteresse und so fort, sondern, darauf haben schon die Griechen hingewiesen, der Bürgergemeinschaft ein glückliches und ehrenhaftes Leben zu ermöglichen. In meinem letzten Werk habe ich die vier politischen Haupttugenden des echten Staatsmannes beschrieben: Klugheit, Gerechtigkeit, Mut und Mässigung.»

Montesquieu: «Machiavelli zieht mich jeweils mit der Bemerkung auf, mein «Esprit des lois» sei zwar das meistzitierte, aber wenigstgelesene Werk, sein Handbuch des Fürsten aber das meistgelesene, aber von den Anwendern wenigstzitierte. Leider muss ich ihm recht geben. Ich bin sehr unglücklich darüber, dass mir eine Gewaltenteilungslehre unterschoben wird, die ich so nie geschrieben habe. Nur wenige haben mich richtig verstanden: Madison aus Virginia, Eisenmann aus Frankreich, Struck aus Deutschland, Kägi aus Zürich, Riklin aus St. Gallen... Selbst mein hochverehrter Biograph Robert Shackleton aus Oxford trifft mit seiner Interpretation der «separation of powers» völlig daneben. Ein einziges Mal habe ich beiläufig den Ausdruck «séparation» verwendet, sonst aber vorsichtig von «une certaine distribution des pouvoirs» und von «combiner les puissances» gesprochen. Meine Vorstellung des «gouvernement mixte» geht bei den meisten Interpreten in einer starren Gewaltenteilungslehre unter. Es ist richtig, dass ich bei der Darstellung der politischen Ordnung Englands das Wort Mischverfassung gemieden habe. Wissen Sie warum? Wegen der Zensur! Da haben doch diese Hofschranzen von der Pariser Zensur eine Stelle meiner «Considérations» gestrichen, nur weil ich die römische Mischverfassung verteidigte. Natürlich kannten die Zensoren und ich jene Stelle im Werk von Jean Bodin, wo der Souveränitätsdogmatiker schreibt, die französische Monarchie als Mischverfassung zu deklarieren, sei eine Majestätsbeleidigung und ein todeswürdiges Verbrechen. Trotz meiner Vorsicht erreicht die unheilige Allianz der Jesuiten, Jansenisten und Monarchisten, dass mein Werk auf den Index der verbotenen Bücher gesetzt wurde. Und die sonst nicht übereiligen Berner wussten nichts Gescheiteres zu tun, als den Verkauf meines «Esprit des

lois» zu verbieten. Aber ich hätte nicht gedacht, dass auch gebildete Leser meines Englandkapitels die Durchmischung der Gewalten durch die drei sozialen Kräfte des Volkes, des Adels und des Monarchen überlesen. Dabei habe ich doch zwei Kapitel danach den »Gouvernement gothique» ausdrücklich als »mêlé» und «la meilleure espèce de gouvernement que les hommes aient pu imaginer» bezeichnet. Ich wollte die Dummheit der Zensoren überlisten, nicht den Verstand meiner Leser. Aber kommen wir zur Sache! Gut finde ich, wie in Ihrer Verfassung die Gesetzgebung auf Volk, Parlament und Fürst verteilt ist, bei der Bestellung von Regierung und Gerichten das Zusammenwirken von Fürst und Parlament gesichert wird und die Regierung sowohl dem Fürsten als auch dem Parlament verantwortlich ist. Das kommt meiner Vorstellung einer freiheitlichen Verfassung sehr nahe. Was die Monarchie betrifft, möchte ich auf einen meiner verständigsten Leser verweisen, James Madison. Um die Mehrheitstyrannei einer Partei zu verhindern, empfiehlt Madison im Federalist No. 51 zwei Methoden: entweder die Vermehrung der Parteien oder dann – wenn das Zweiparteiensystem partout nicht zu verhindern ist – die Schiedsrichterfunktion des Erbmonarchen. Und sein Kollege Alexander Hamilton schreibt in No. 73 des Federalist, das Problem sei nicht, dass ein einzelner unbedingt weiser sei als ein Kollegium, aber dass auch ein Kollegium nicht unfehlbar sei. Damit rechtfertigt er das Vetorecht des Präsidenten in der Gesetzgebung.»

Verdrängung der Mischverfassung

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Über 2000 Jahre lang dominierte in der politischen Theorie des Abendlandes die Vorstellung, dass es mehrere legitime politische Ordnungen gebe und dass der beste Staat aus deren Mischung entstehe. Wie war es möglich, dass im Umbruch der amerikanischen und französischen Revolution diese 2000jährige Tradition so gründlich verdrängt und anschliessend weitgehen vergessen wurde? Mehrere geistige Strömungen haben offenbar dazu beigetragen. Das Souveränitätsdogma, das Demokratiedogma und als Bindeglied die Volkssouveränität.

Das Souveränitätsdogma wurde im 16. Jahrhundert von *Jean Bodin* (1529/30 – 1596) begründet und im 17. Jahrhundert von *Thomas Hobbes* (1588 – 1679) verschärft. Die Souveränität ist unteilbar – das ist das Dog-

ma. In der gemischten Verfassung ist die Souveränität auf mehrere gleichberechtige Machtträger verteilt – das ist der Vorwurf. Also ist die gemischte Verfassung mit dem höheren Wert der ungeteilten Souveränität unvereinbar – das ist die Folgerung.

Bodin war sich durchaus bewusst, dass er einen Traditionsbruch vollzog. Er nimmt sich vor, schlüssig zu beweisen, dass sich die grossen Denker der Antike in der Frage von Souveränität und Mischverfassung geirrt haben. Irrtum ist für Hobbes zu schwach; Gift haben die antiken Staatsdenker verbreitet. Junge Menschen, die noch nicht über das Gegengift der gesunden Vernunft verfügen, sollten die antiken Autoren nicht ohne richtigstellende Kommentare umsichtiger Gelehrter – wie beispielsweise Hobbes – lesen dürfen. Hobbes vergleicht die Mischverfassung mit einer Krankheit, einer ekelerregenden Missgeburt.

Jean-Jacques Rousseau (1712 – 1778) übernimmt die Idee der unteilbaren Souveränität. Aber während Bodin und Hobbes die Souveränität vorzugsweise einem Erbmonarchen anvertrauen wollten, postuliert Rousseau das Volk als einzig legitimen Träger der Souveränität. Rechtmässig ist nur ein Staat, dessen Gesetze vom Volk beschlossen worden sind. Im Rahmen der souveränen gesetzgebenden Gewalt schliesst Rousseau jede Mischung kategorisch aus.[2]

Unteilbarkeit der Souveränität und Souveränität des Volkes verbinden sich in der amerikanischen und französichen Revolution mit der Idee der repräsentativen Demokratie. Alle drei Elemente zusammen bewirken, dass das im Kern gleiche Phänomen der Mischverfassung nach 2000 Jahren plötzlich in einem ganz anderen Licht erscheint. Das Umkippen ist ein wundersamer Beleg für Kuhns Paradigmawechseltheorie, wie er in der Geschichte der politischen Ideen reiner kaum zu finden ist.

Das Bewusstsein der Gründungsväter der neuen amerikanischen Republik, an einer Wende der Menschheitsgeschichte zu stehen, war sehr stark. Sie verstanden sich als Entdecker, ja Erfinder neuer politischer Institutionen. «America can claim the merit of making the discovery the basis of unmixed and extensive republics», schreibt *James Madison* (1751 – 1836), einflussreichstes Mitglied der Philadelphia Convention, brillantester Kopf unter den drei Verfassern des «Federalist» und vierter Präsident der USA. Mit «unmixed republic» meint Madison die repräsentative

[2] Ich darf hier vernachlässigen, dass Bodin und Rousseau auf der Ebene der vollziehenden Gewalt, die der gesetzgebenden Gewalt untergeordnet ist, Mischungen zulassen.

Republik. Das Verdienst der USA sieht er darin, die europäische Erfindung der Repräsentation in reiner Form auf ein grosses Land übertragen zu haben. Noch hat Madison Hemmungen, von «repräsentativer Demokratie» zu sprechen. Aber, das sagt er ausdrücklich, in der repräsentativen Republik gehe alle Staatsgewalt letzlich vom Volke aus.

Der Prophet der Repräsentation in der französischen Revolution, *Emmanuel Joseph Sieyès* (1748 – 1836), vertritt 1789 noch die Linie Madisons. Der repräsentative Staat ist keine Demokratie, aber er erfüllt durch die Wahl der Repräsentanten in die gesetzgebende Körperschaft das Axiom, dass alle öffentlichen Gewalten vom Volk kommen.

Thomas Paine (1737 – 1809), der Propagandist der amerikanischen und französischen Revolution, geht drei Jahre später einen Schritt weiter. Er versteht die Repräsentation als Erfindung der modernen Welt. Das amerikanische Regierungssystem pfropft die Repräsentation auf die Demokratie. Was Athen im Kleinen war, wird Amerika im Grossen sein. Die Mischverfassung schmäht er als ein unvollkommenes Allerweltsding, das durch Korruption die auseinanderstrebenden Teile zusammen kitte und löte.

Wörtlich in einem Verfassungstext findet sich der Begriff der «repräsentativen Demokratie» erstmals in der Helvetischen Republik von 1798.

Thomas Jefferson (1743 – 1826), der Verfasser der amerikanischen Unabhängigkeitserklärung und dritter Präsident der USA, verwendet den Begriff der repräsentativen Demokratie 1816 bereits wie selbstverständlich. Und er fügt hinzu, mit dieser Erfindung sei fast alles, was Aristoteles und andere antike Autoren über die Staatsstruktur geschrieben hätten, nutzlos geworden, darunter natürlich auch die Mischverfassung.

Damit war der Paradigmawechsel vollzogen. Im Gefolge der Revolutionen des 18. Jahrhunderts wurde die Mischverfassung vom Sockel des besten Staates gestürzt. Der Triumph der angeblich ungemischten Demokratie als einzig legitimer Staatsform verbreitete sich rund um die Welt – mit Ausnahme Liechtensteins. Nachdem die über Jahrhunderte als Wundermittel so sehr bewunderte Staatsform der Mischung zunächst von Bodin zum Irrtum und die Relativierung der Monarchie zu einem todeswürdigen Verbrechen erklärt worden war, dann von Hobbes zu einer giftigen, Schrecken erregenden Missgeburt, dann von Paine zu einem korrupten Etwas-von-allem und schliesslich von Jefferson zur unbrauchbaren Antiquität, wurde hier in Liechtenstein 1862 und 1921 mit erstaunlicher Nonchalance ein neues Kapitel in der Geschichte des regimen commixtum aufgeschlagen.

Aktualität der Mischverfassung

Wer heute behauptet, das, was wir als Demokratie bezeichnen, sei in Wirklichkeit gar keine, der muss darauf gefasst sein, von zünftigen Verfassungsschützern zum systemkritischen Verfassungsfeind erklärt zu werden. Und wer gar behauptet, die gut gemischte Verfassung sei allemal besser oder wenigstens nicht schlechter als die reine Demokratie, der muss in Kauf nehmen, von radikalen Demokraten zum Reaktionär gestempelt zu werden. Ich behaupte dennoch beides.

Fast alle Staaten der heutigen Welt bezeichnen sich als Demokratie. Liechtenstein mit seiner auch formellen Mischverfassung erscheint als Ausnahme. Ist aber die politische Ordnung Liechtensteins auch tatsächlich ein so exklusiver Sonderfall? Ich behaupte nein!

Richten wir den Blick auf das liechtensteinische Umfeld. Das wird ja überhaupt eine Hauptrichtlinie für die Tätigkeit des Liechtenstein-Instituts sein müssen, die auf Liechtenstein bezogenen Fragestellungen in den grösseren Rahmen des geschichtlichen, rechtlichen, politischen und wirtschaftlichen Umfeldes zu stellen. Zu Recht sagte Leopold Kohr in seinem Schaaner Vortrag 1983, der Kleinstaat habe die gleichen Probleme wie ein Grosstaat, so wie ein kleiner Kreis dieselbe Zahl von Graden aufweise wie ein grosser. So paradox und hochtrabend es klingen mag: die Geschichte Liechtensteins ist Weltgeschichte. Die Wirtschaft Liechtensteins ist Weltwirtschaft. Die Politik der Kleinstaates ist Weltpolitik. Liechtenstein-Forschung ist nur im grösseren Rahmen von Nicht-Liechtenstein-Forschung sinnvoll.

Ich spreche nicht von den sogenannten Volksdemokratien, den Einparteidiktaturen, den Militärjuntas usw., welche den Begriff der Demokratie usurpieren, sondern ausschliesslich von jenen Rechtsstaaten vor allem der westlichen Zivilisation, die sich als repräsentative oder halbdirekte Demokratie verstehen. In Tat und Wahrheit ist die Demokratie in diesen politischen Ordnungen ein Element, aber nicht das einzige. «Nicht alle Staatsgewalt geht vom Volke aus», lautet der Titel eines Buches von Dolf Sternberger. Und Sternberger wertet die Idee der Volkssouveränität als «dogmatische Fiktion». Mitten in der Demokratie formiere sich eine Oligarchie, stellt er fest. Die sogenannte repräsentative Demokratie sei in Wirklichkeit eine Mischung von Demokratie und Oligarchie, deshalb mit der Aristotelischen Politie verwandt; Sternberger nennt den modernen Verfassungsstaat demzufolge «die neue Politie». Fast identisch ist die

Diagnose von Max Imboden. Die repräsentative Demokratie leide an einem inneren Widerspruch. Sie verspreche etwas zu sein, was sie nicht ist. Einmal innert vier Jahren gehe die Staatsgewalt bei der Parlamentswahl vom Volke aus. In der Zwischenzeit werde aber alle Staatsgewalt von den Behörden wahrgenommen. Die repräsentative Demokratie sei eine Mischung von Volks- und Behördenherrschaft. Imboden übersieht nur, dass auch in seiner «realen Volksherrschaft», ungeachtet ob in den Formen der genossenschaftlichen Demokratie oder der Demokratie durch Gruppenkonkurrenz, oligokratische und monokratische Kräfte durchbrechen. Man braucht nicht der Weltanschauung von Pareto, Mosca und Michels in allem zu folgen, die Wirklichkeit bestätigt das «eherne Gesetz der Oligarchie».

Wir können in den sogenannten Demokratien der westlichen Welt mindestens vier Mischungen feststellen.

Erstens die *Mischung der Struktur- und Entscheidungsprinzipien.* In allen sogenannten Demokratien sind die Entscheidungen teils einzelnen, teils wenigen, teils allen Bürgern zugewiesen. Alle Bürger sind in bestimmter Weise gleich, aber einige sind in anderer Hinsicht mehr als gleich. Die Struktur- und Entscheidungsprinzipien entsprechen bestimmten Bedürfnissen: dem Bedürfnis nach effizienten, hierarchischen und mitunter raschen Entscheiden durch einzelne oder wenige in der Staatsführung, in der Aussenpolitik, in der Sicherheitspolitik und im Gesetzesvollzug; dem Bedürfnis nach möglichst rationaler und möglichst kollegialer Beratung ohne Zeitdruck durch Wenige in der Gesetzgebung und in der letztinstanzlichen Rechtsprechung; dem Bedürfnis nach einem auch emotionalen Konsens möglichst Vieler in den Grundfragen der Politik.

Das monokratische Element spiegelt sich wider in der historisch einmaligen Machtfülle des amerikanischen Präsidenten, dem im äussersten Fall der Entscheid zur Auslösung des nuklearen Weltkrieges anvertraut ist, in der «Primeministerial Democracy» Englands, in der Richtlinienkompetenz des deutschen Bundeskanzlers, in der «Republikanischen Monarchie» der Fünften Republik Frankreichs. Maurice Duverger hat ein Buch geschrieben mit dem Titel «La monarchie républicaine ou comment les démocraties se donnent des rois». Die gegenwärtige «Cohabitation» von Staatspräsident und Regierungschef erinnert an das Doppelkönigtum der spartanischen und die beiden Konsuln der römischen Mischverfassung. Das oligokratische Element kommt in den Parlamenten und Gerichten zum Ausdruck. Ob diese Wenigen dem Erbadel angehören oder dem

Geldadel oder ob sie die Besten nach Massgabe von Tugend und Bildung sind oder nichts von allem, auf jeden Fall sind es Wenige, die Entscheide mit Wirkung für Viele fällen. Das demokratische Element findet sich de iure in den Wahl- und Sachentscheiden des Volkes. Aber wir wissen, dass diese nicht frei sind von oligokratischen und plutokratischen Tendenzen. Man denke an die Kandidatenaufstellung, die Zerrbilder der Repräsentation kraft Wahlgesetzen oder den Finanzbedarf der Wahl- und Abstimmungskämpfe.

Zweitens die *Mischung der Gewalten*. Es gibt nichts Unsinnigeres als die Theorie der funktionellen Gewaltentrennung, wie sie in den meisten Schulbüchern kolportiert wird. In allen sogenannten Demokratien des Westens stellen wir ein subtiles Geflecht von Gewaltenteilung und Gewaltenmischung, von Checks und Balances, von wechselseitigen Unabhängigkeiten und Abhängigkeiten fest. Die drei Funktionen der Legislative, der Exekutive und der Justiz sind nirgendwo ausschliesslich je einem der drei Hauptorgane Parlament, Regierung, Gericht zugewiesen. Überall geht die Vermischung in der Verfassungswirklichkeit weiter, als die Verfassungstexte suggerieren. Die Parlamente haben legislative, exekutive und zum Teil judikative Funktionen. Die Regierungen nehmen exekutive, legislative und zum Teil judikative Funktionen wahr. Die Gerichte haben judikative und zum Teil legislative Funktionen. Die Etikettierung des Parlaments als Legislative und der Regierung als Exekutive ist in jedem Fall eine Irreführung.

Drittens die *Mischung der sozialen Gruppen*. Die klassische Mischverfassungstheorie legte grossen Wert auf den gesellschaftlichen Unterbau der institutionellen Mischung. Über Jahrhunderte bildeten die Stände die sozialen Kräfte hinter den Institutionen. Als der Ständestaat in den Revolutionen des 18. Jahrhunderts obsolet wurde, verwechselte man dieses Akzidens der Mischverfassung mit ihrem Wesen. Wenn früher die Stände den Unterbau der Mischverfassung darstellten, so heute die Parteien und Verbände. Die heutigen Mischverfassungen sind – bei einigermassen fairer Wahlordnung – bezüglich der Parlamente integrativ, bezüglich der Regierungen teils integrativ (Koalition, Konkordanz), teils sukzessiv (Wechsel von Regierung und Opposition in der «Konkurrenzdemokratie»). Wird eine gewichtige soziale Kraft ständig von der Regierungsverantwortung ausgeschlossen, so ist die Mischverfassung mindestens unvollständig. Die politische Ordnung der Konkordanz nach dem Muster der Schweiz und die politische Ordnung des Konsenses nach dem Muster

von Liechtenstein mit der Integration fast aller wichtigen sozialen Kräfte in der Regierung, sind Mischverfassungen par excellence. Sie sind ständig auf einen mittleren Kompromisskurs verwiesen, wie ihn Aristoteles gefordert hat.

Im Sinne Aristoteles' sind alle sogenannten Demokratien des Westens Mittelstandsverfassungen. Der Mittelstand hat mehr Gewicht als die Reichen und die Armen zusammen oder wenigstens als jede der beiden Gruppen einzeln genommen. Das Problem der westlichen Welt heute ist weniger der übermässige Einfluss der Reichen als die fast totale Einflusslosigkeit der Armen. Die Armen haben keine Lobby. Keine Gewerkschaft, keine Partei in keiner der sogenannten Demokatien des Westens kümmert sich ernsthaft um das Heer der Arbeitslosen.

Viertens die *Mischung der staatlichen Grundwerte.* Damit meine ich die Verbindung von Demokratie, Rechtsstaat und Sozialstaat. Diese neue Dreiheit verleiht der modernen Mischverfassung eine neue Qualität. Auch in ihr gibt es eine Art von Checks und Balances. Teils ergänzen sich, teils widersprechen sich die drei Grundwerte. Durch die in geschriebenen Verfassungen verbrieften Freiheitsrechte aller, politischen Beteiligungsrechte aller und Sozialrechte aller sind einzelne und Minderheiten besser geschützt als in der klassischen Mischverfassung. Aber das Staatsgebilde ist zugleich mächtiger und komplexer geworden. Heute geht es nicht mehr nur um die Balance zwischen verschiedenen Strukturen, Gewalten und sozialen Gruppen, sondern auch um die ständige Ausbalancierung der drei staatlichen Grundwerte. Wird ein Wert überbetont, dann gerät das Ganze aus den Fugen. Übertriebene Demokratie, übertriebener Rechtsstaat, übertriebener Sozialstaat sind Gefahren wie jede Übertreibung. Mischung, Mitte, Mässigung, Ausgleich, Gleichgewicht, Kompromiss, – alle diese Topoi der Mischverfassung sind heute mehr gefordert denn je.

Vom Sinn der Mischverfassung

Die Idee der Mischverfassung, die in der politischen Theorie des besten Staates über 2000 Jahre lang vorherrschte, ist fast völlig verloren gegangen. In den Lexika der Politik ist die Mischverfassung kein Thema. Nur eine kleine, weltanschaulich sehr bunte Minderheit versuchte und versucht, sie wachzuhalten: Carl Schmitt, Bernard Crick, Max Imboden,

Reinhart Maurer, Ulrich Matz, Martin Gralher, Wilhelm Hennis, Peter Graf Kielmansegg, Dolf Sternberger. . . Aber die Mischverfassung selbst ist nicht tot. Nicht die Mischverfassung ist nach den Revolutionen des 18. Jahrhunderts verschwunden, sondern lediglich die Wahrnehmung der herrschenden Ordnung als solche. Die Kennzeichnung der politischen Ordnungen der westlichen Welt – und erst recht der nicht westlichen – als Demokratien ist eine Falschdeklaration. Ich werde meinem Buch über die Mischverfassung deshalb den Titel geben: «Die Täuschung der Demokratie».

Die Wiederbelebung der Mischverfassungstradition hat einen doppelten Sinn. Erstens erlaubt sie, die Fiktionen von Volkssouveränität, Repräsentation und Demokratie durch eine realistische Analyse zu ersetzen. Wie sagte doch Konfuzius: «Wenn die Begriffe nicht stimmen, dann ist die Sprache nicht im Einklang mit der Wahrheit der Dinge. Wenn die Sprache nicht im Einklang ist mit der Wahrheit der Dinge, dann kann man die Staatsgeschäfte nicht erfolgreich bewältigen.» Der falsche Anspruch der Demokratie ist verführerisch und gefährlich. Ein Teil der 68er Revolte ist damit zu erklären, dass die Jungen jene Parolen ernstnahmen und in die Tat umsetzen wollten, welche die Alten grösstenteils gedankenlos hergeleiert hatten.

Die Mischverfassung scheint mir aber zweitens auch als Staatsideal sinnvoll. Das ist ein subjektives Werturteil. Ausgerechnet der Landammann von Appenzell Innerrhoden, Raymond Broger, erklärte anlässlich der Landsgemeinde von 1975 wohl zur Verblüffung der Landleute und Gäste, unter ihnen eine vom Landesfürsten angeführte Delegation aus Liechtenstein: «Es gibt keinen vernünftigen, funktionierenden Staat ohne die Beimischung eines aristokratischen, ja monarchischen Elementes.» War der ebenfalls anwesende Alexander Solschenizyn vielleicht auch deshalb so begeistert über diese monarchisch-aristokratische Landsgemeindedemokratie? Die Insider wussten natürlich, wer Landammann Broger als König von Innerrhoden vorschwebte.

Das Staatsideal der Mischverfassung scheint mir deshalb sinnvoll, weil sie am meisten Sicherungen gegen den Machtmissbrauch verspricht. Dass Menschen über Menschen Macht ausüben, ist unvermeidlich. Aber dieses Unvermeidliche ist gefährlich. Wo immer die ganze Macht einem einzelnen oder einer einzigen sozialen Gruppe oder auch einer kompakten Mehrheit anvertraut ist, da sind die Schleusen zur Tyrannei geöffnet.

Das Staatsideal der Mischverfassung scheint mir noch aus einem ande-

ren Grund sinnvoll. Der Mensch ist gemäss der aristotelischen Formel ein Zoon politikon, ein auf die politische Gemeinschaft angewiesenes Wesen. Aber nicht alle Menschen haben die Neigung und die Eignung, sich so vorrangig von der Politik vereinnahmen zu lassen, wie das die Utopie der radikalen und ungemischten Demokratie verlangt. Man soll niemanden zum angeblichen Glück des Staatsmannes zwingen. Deshalb braucht es eine Arbeitsteilung zwischen den Wenigen, die sich stark in der Politik engagieren, und den Vielen, die sich nur schwach oder gar nicht in der Politik engagieren, sei es, weil sie es nicht wollen oder nicht können.

Angesichts der Unvollkommenheit der Menschen und aller von Menschen geschaffenen Einrichtungen scheint mir die umfassend verstandene und den Umständen angepasste Mischverfassung zwar keine Garantie, aber das von allen bisherigen politischen Erfindungen, durch die ihr innewohnende Tendenz zur Mässigung, am ehesten taugliche Instrument, den Menschen genügend Freiraum für Selbstverantwortung und Solidarität in dem Masse zu geben, als sich die Pluralität der Machtträger durch Tatkraft, Klugheit und eine Ahnung von Gerechtigkeit leiten lässt.

Dominik Schorno

Worte zur Einsegnung der Institutsräume[1]

Sehr verehrte Damen und Herren,

Erlaubt mir vor der Einsegnung des Liechtenstein-Instituts als wissenschaftliche Forschungsstelle und Lehrstätte folgende Worte:

Es war Ende der Vierzigerjahre. Da hielt der bekannte Biophysiker und Philosoph Friedrich Dessauer (1881-1963) uns Seminaristen und zukünftigen Priestern in Chur einen Vortrag. Dabei erwähnte er, dass er jedesmal, wenn er bei den Untersuchungen über den Einfluss der Röntgenstrahlen auf biologische Vorgänge wieder neue Erkenntnisse schöpfte, Gott dafür auf den Knien gedankt habe. Diese Ausführungen hatte ich nie mehr vergessen, sie machten mir einen tiefen Eindruck fürs ganze Leben. Heute darf ich als Ortspfarrer die erste nationale Forschungsstätte Liechtensteins segnen. Forschung und deren Bereicherung durch Wissenschaften sollen von einem religiösen Fundament ausgehen. Wir alle stehen im Dienste unseres Gottes und Schöpfers. Sein Geist darf und muss auch in uns wirksam sein: klärend, erleuchtend, vertiefend, verbindend, einend. Die Ergebnisse sollen in diesem Sinne der Öffentlichkeit zugänglich und ein Beitrag zu einem weltoffenen Selbstverständnis sein.

Darf ich hier die 2. Lesung von diesem Sonntag (23. August 1987) zitieren, aus Apostel Paulus an die Römer: «O Tiefe des Reichtums, der Weisheit und der Erkenntnis Gottes. Wie unergründlich sind seine Entscheidungen, wie unerforschlich seine Wege. Denn, wer hat die Gedanken des Herrn erkannt? Oder wer ist sein Ratgeber gewesen? Wer hat ihm etwas gegeben, so dass Gott ihm etwas zurückgeben müsste? Denn aus ihm und durch ihn und auf ihn hin sind alle Dinge. Ihm sei Ehre in Ewigkeit.»

So bitten wir: Allmächtiger, ewiger Gott, Du Schöpfer und Lenker aller Dinge. Wir bitten Dich um Deinen Segen, um die Gnadengaben des Heiligen Geistes. Lass Deinen Geist walten in allen, die hier wirken und forschen. Dein Geist walte auch in allen Räumlichkeiten dieser Forschungsstätte und trage viel bei zu einem weltoffenen liechtensteinischen Selbstverständnis. Darum bitten wir durch Christus unsern Herrn. Amen.

[1] Dominik Schorno, Pfarrer von Bendern, hat am Morgen vor der Eröffnungsfeier die Institutsräume am Schwibboga 10, Bendern, um 9 Uhr im kleineren Kreise eingesegnet.

Kleine Schriften

Bisher erschienene Hefte (Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft)

1 Ausländer in Liechtenstein
Bericht über die Dreikönigstagung 1974
1974, vergriffen

2 Malin, Georg
Wer Bescheid weiss, ist bescheiden
Vaduzer Predigt 1974
1974

3 Batliner, Gerard
Zum Staatsfeiertag 1979
Ansprache
1979

4 Näscher, Franz
Die Kirche – keine Macht, aber eine Kraft in unserem Staat
Predigt zum Staatsfeiertag 1980
1980

5 Schürch, Gerhard
Macht und Moral in der demokratischen Politik
Vortrag in Schaan 1980
1981

6 Frick, Alexander
50 Jahre Pfadfinder und Pfadfinderinnen in Liechtenstein
Ansprache am Festakt 1981
1981

7 Fürstin Gina von Liechtenstein
Predigt anlässlich der Mai-Wallfahrt der Frauen- und Müttergemeinschaft 1983
1983

8 Weigel, Hans
Der Staat ohne Hauptbahnhof
1983

9 Erinnerung an
Peter Kaiser und Karl Schädler
Feier in der Paulskirche zu Frankfurt 1983
1984

10 Kohr, Leopold
Modell Kleinstaat
Vortrag in Schaan 1983
2. Auflage 1984

Liechtenstein Politische Schriften

Bisher erschienene Bände (Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft)

1 R. Allgäuer, G. Batliner, H. Brunhart, P. Geiger, R. Kranz, G. Malin, A. Ospelt, R. Quaderer, H. Wille
Fragen an Liechtenstein
126 Seiten, broschiert, 1972, 2. A. 1977

2 L. Brotschi-Zamboni, G. Batliner, G. Malin, C. Amelunxen, D.J. Niedermann
Beiträge zur liechtensteinischen Staatspolitik
92 Seiten, broschiert, 1973

3 Diverse Autoren
Beiträge zum liechtensteinischen Selbstverständnis
253 Seiten, broschiert, 1973

4 W. B. Gyger
Das Fürstentum Liechtenstein und die Europäische Gemeinschaft
244 Seiten, broschiert, 1975

5 D. J. Niedermann
Liechtenstein und die Schweiz – Eine völkerrechtliche Untersuchung
175 Seiten, broschiert, 1975

6 G. Batliner, M. v. Ledebur, N. v. Liechtenstein, H. Jehle, H. Wille
Probleme des Kleinstaates gestern und heute
215 Seiten, broschiert, 1976

7 Institut für Demoskopie Allensbach, P. Geiger, N. Jansen
Das Bild Liechtensteins im Ausland
167 Seiten, broschiert, 1977

8 P. Geiger, A. Ospelt, R. Quaderer, H. Wille
Beiträge zur geschichtlichen Entwicklung der politischen Volksrechte, des Parlaments und der Gerichtsbarkeit in Liechtenstein
Anhang: Verfassungstexte 1808–1918
301 Seiten, broschiert, 1981

9 G. Batliner
Zur heutigen Lage des liechtensteinischen Parlaments
190 Seiten, broschiert, 1981

10 M. Beck, W. Kägi, M. v. Ledebur, N. v. Liechtenstein, G. Malin, V. Press, H. Wille
Liechtenstein in Europa
250 Seiten, broschiert, 1984, vergriffen

11 E. Loebenstein, G. Schmid, D. Willoweit
Die Stellvertretung des Fürsten
130 Seiten, broschiert, 1985

12 J. v. Nell
Die politischen Gemeinden im Fürstentum Liechtenstein
251 Seiten, broschiert, 1987

Liechtensteinische Landesbibliothek
A052229